



Familien in der Wohnungslosenhilfe – eine große Herausforderung!

Ausgangslage

Die angespannte Lage am Berliner Wohnungsmarkt hat dazu geführt, dass zunehmend auch Haushalte mit Kindern bzw. Familien von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Freie Träger der Wohnungslosenhilfe stellen seit einigen Jahren fest, dass im Rahmen der Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII vermehrt Klient*innen betreut werden, die Familie haben. Deren Bedarf an Unterstützung ist in der Regel deutlich höher, als der von alleinstehenden Klient*innen. So erfordert bspw. allein das Prüfen von ALG II Leistungsbescheiden mehrköpfiger Haushalte ein erhebliches Mehr an Aufwand. Auch für die Gesamtmaßnahme erforderliche Antragstellungen und deren Verfolgung wie etwa Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Bildung und Teilhabe etc., erhöhen regelmäßig den Betreuungsumfang.

Dies stellt die Leistungsanbieter zunehmend vor Probleme, auch weil der Stundenumfang der Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII den intensiveren Bedarf von Familien nicht berücksichtigt.

Die QSD (Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e.V. – Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe) initiierte daher eine Umfrage zu Bedarfen von Familien in Wohnungsnot, an der sich 33 Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe aller Wohlfahrtsverbände beteiligten. Zwei Einrichtungen, die ausschließlich Unterbringungen gem. ASOG anbieten, lieferten zusätzlich relevante Daten. Stichtag der Erhebung war der 01.07.2016. An dieser Stelle bedankt sich die QSD herzlich bei allen Trägern, Einrichtungen und Diensten, die an der Erhebung teilgenommen haben.

Zentrale Frage war, wie sich der gestiegene Bedarf betroffener Familien im Rahmen der Betreuung zur Überwindung Besonderer Sozialer Schwierigkeiten mittlerweile konkret darstellt.

Auswertung und Ergebnisse

Von der Gesamtzahl der Maßnahmen am Stichtag von 1.814 gem. §§ 67 ff SGB XII waren 300, also knapp 17 % Haushalte mit Kindern, wobei es sich mit 279 Fällen überwiegend um alleinerziehende Haushalte handelte. Neunzig Prozent der insgesamt 535 Kinder waren minderjährig. In nahezu allen Fällen wurde ein mittlerer bis hoher Unterstützungsbedarf beschrieben. Jeweils knapp die Hälfte dieser Haushalte lebte in einer Trägerwohnung (43 %) oder (noch) in eigenem Wohnraum (42 %). Etwa 8% waren nach dem ASOG untergebracht, ebenfalls 7% lebte in sonstigen ungesicherten Wohnverhältnissen.

Bei knapp der Hälfte aller nach §§ 67 ff SGB XII betreuten Familien wäre nach Einschätzung der Mitarbeiter*innen ein Anspruch gem. SGB VIII zu prüfen, wobei nur die Hälfte derer flankierende Hilfe nach dem Achten SGB erhielt. Überraschend war, dass im Falle der anderen Hälfte keine Antragstellung auf Jugendhilfemaßnahmen erfolgte. Dass der Grund dafür nicht abgefragt wurde, erweist sich rückblickend als Schwäche der Erhebung. Im Nachgang einzeln befragte Träger erklärten allerdings, dass nicht in allen Bezirken selbstverständlich Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII und Jugendhilfe parallel gewährt würden. Daher werde häufig, in

der Regel auf Wunsch der Klient*innen, Priorität bei der Hilfe zur Überwindung der existentiellen Wohnungsnot gesetzt.

Bei 20% aller Fälle wurde ein Bedarf gem. §§ 53 ff SGB XII gesehen, der beim überwiegen- den Teil als mittel bis hoch eingestuft wurde. Bei weit über 70 % wurde trotz dieses Bedarfs keine Eingliederungshilfe beantragt. Hier scheint das bekannte und seit Jahren anhaltende Problem der „Versäulung“ von Rechtskreisen ursächlich zu sein. Die bei Bedarf vorgesehene parallele Gewährung von Maßnahme gem. §§ 53 ff und §§ 67 ff SGB XII findet in Berlin in der Realität so gut wie nie statt. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Leistungser- bringer darauf hingewiesen, dass sie sich insbesondere bei Klient*innen, die neben der Hilfe gem. §§ 67 ff SGB XII auch Bedarf gem. SGB VIII und ggf. zusätzlich gem. § 53 SGB XII haben, häufig schlecht beraten und unzureichend unterstützt von den jeweils zuständigen Fachstellen fühlen. Mit der Verantwortung für derart komplexe Problemlagen, gerade in Fa- milienkonstellationen, wären Träger der Wohnungsnotfallhilfe oftmals alleingelassen, nicht zuletzt weil sie gerade im Hinblick auf den Kinderschutz zwingend entsprechende zusätzli- che Expertisen zu erwerben hätten.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Rahmen der Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII betreute Familien bereits einen erheblichen Teil der Gesamtklientel ausmachen. Aufgrund der anhaltenden Verknappung preiswerten Wohnraums muss plausibel angenommen wer- den, dass sich die Zahl der von Wohnungsnot bedroht oder betroffenen Familien weiter er- höht. Dies erfordert intensivere bzw. zeitaufwendigere Betreuungen und bringt Träger immer regelmäßiger an Belastungsgrenzen. Mitarbeiter*innen arbeiten im Spannungsfeld zwischen Verantwortung für diese Klientel, die in der Regel die Erbringung nicht refinanzierter Leistun- gen erfordert, und betriebswirtschaftlicher Verantwortung gegenüber ihrer Einrichtung. Die Unterstützung von Haushalten mit Kindern gem. §§ 67 ff SGB XII ist mittlerweile Betreu- ungsalltag, unabdingbar und nicht in Frage zu stellen. Vielmehr müssen im Leistungsge- schehen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine adäquate Unterstützung und qualitative Betreuung dieser Zielgruppe ermöglichen. Denkbar wäre ein neuer Leistungstyp für Familien mit entsprechendem Stundenumfang oder auch die Flexibilisierung der Hilfen orientiert an Bedarfen.


Darüber hinaus bedarf es im Interesse von „Schnittstellen-Klientel“ und insbesondere von Haushalten mit Kindern, einer weitaus besseren Verständigung bzw. Kooperation zwischen den Vertreter*innen der verschiedenen Rechtskreise in den Bezirken und den Leistungsan- bietern. Insbesondere die in einzelnen Bezirken kaum zu realisierende parallele Gewährung notwendiger Hilfen muss drastisch hinterfragt und diskutiert werden. Dieser Prozess muss zur Folge haben, dass alle Beteiligten ihrer Verantwortung gegenüber bedürftigen Haushal- ten mit Kindern gerecht werden können.

Die Erhebung ergab Dank der Teilnahme zweier ASOG-Einrichtungen auch, dass 30 Fami- lien nach ASOG untergebracht waren, ohne eine Hilfe zur Überwindung ihrer besonderen Lebenslage und sozialen Schwierigkeiten zu erhalten. Diesem Umstand folgte die Anmer- kung Teilnehmender, dass die ordnungsrechtliche Unterbringung von Familien häufig erfol- gen bzw. anhalten dürfte, weil Trägern in der Regel kein für Mehrpersonenhaushalte geeig- neter Wohnraum zur Verfügung stünde. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Trä- ger der Wohnungsnotfallhilfe nach wie vor keine Finanzierungssicherheit für die fachlich

notwendige und in den Anlagen der Leistungsbeschreibung für Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII vorausgesetzte Vorhaltung von Trägerwohnraum haben.

Berlin, den 08.05.2017

für die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe



Sara Janina Zielke (Internationaler Bund)
sara.janina.zielke@internationaler-bund.de
Tel 030 6290 1721



Hartmut Heidt (Lukas-Gemeinde)
h.heidt@lukas-gemeinde.de
Tel 030 623 99 03

Anlage 1: Ergebnisse mit ASOG

Anlage 2: Ergebnisse ohne ASOG

Anlage 1:

Ergebnisse der Umfrage „Familien in Betreuung“ in der Wohnungslosenhilfe“ (mit ASOG)

Ausgewertete Träger / Einrichtungen:	35
Ausgewertete Gesamtfälle:	1931

Fälle mit Kindern im Haushalt:	330	(17,09 % von 1931)
Personen in diesen Haushalten:	1005	
Erwachsene in diesen Haushalten:	414	(41,19 % von 1005)
Kinder in diesen Haushalten:	591	(58,81 % von 1005)
Davon Minderjährige Kinder in diesen Haushalten:	536	(53,33 % von 1005)
Davon Volljährige Kinder in diesen Haushalten:	55	(5,47 % von 1005)
Alleinerziehende Haushalte:	252	(76 % von 330)
Durchschnittliche Haushaltsgröße:	3,05	
Durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Haushalt:	1,79	

Bedarf nach § 67 SGB XII:

- In 317 Fällen (96 %) wurde ein Bedarf identifiziert, in 296 Fällen (90 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf identifiziert.
- In 21 Fällen (7 %) wurde trotz Bedarfs keine Hilfe beantragt; in allen 21 Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG.
- In 2 Fällen (1 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war alleinerziehend mit einem minderjährigen Kind; zusätzlich bestand ein mittlerer Bedarf nach SGB VIII, ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt.
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind, hatte keine weiteren Bedarfe.

Bedarf nach SGB VIII:

- In 153 Fällen (46 %) wurde ein Bedarf gesehen, in 117 Fällen (35 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf gesehen.
- In 61 Fällen (40 %) wurde trotz des vermuteten Bedarfs keine Hilfe beantragt; in 22 Fällen lebten die Familien in einer eigenen Wohnung, in 22 Fällen lebten die Familien in einer Trägerwohnung, in 15 Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG, in 2 Fällen lebten die Familien in einer sonstigen Wohnform.
- In 3 Fällen (2 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit geringem Bedarf lebte in einer eigenen Wohnung, war alleinerziehend mit 4 minderjährigen Kindern.
 - Eine Familie mit hohem Bedarf lebte in einer Trägerwohnung, war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind, zusätzlich bestand ein mittlerer Bedarf nach § 53 SGB XII, ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt.
 - Eine Familie mit hohem Bedarf war nach ASOG untergebracht, war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind.
 - Bei allen 3 Familien bestand ein hoher Bedarf nach § 67 SGB XII und ein BEW wurde bewilligt.

Bedarf nach § 53 SGB XII:

- In 66 Fällen (20 %) wurde ein Bedarf gesehen, in 52 Fällen (16 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf gesehen.
- In 51 Fällen (77 %) wurde trotz des vermuteten Bedarfs keine Hilfe beantragt; in 21 Fällen lebten die Familien in einer eigenen Wohnung, in 22 Fällen lebten die Familien in einer Trägerwohnung, in 7 Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG.
- In 2 Fällen (3 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war alleinerziehend mit einem minderjährigen Kind, zusätzlich bestand ein geringer Bedarf nach SGB VIII, für den auch eine Familienhilfe bewilligt wurde.
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war nicht alleinerziehend mit zwei minderjährigen Kindern.
 - Bei beiden Familien bestand ein hoher Bedarf nach § 67 SGB XII und ein BEW wurde bewilligt.

Gesamtverteilung: Bewilligung nach § 67 SGB XII - Unterbringung

	ASOG	sonstiges	Trägerwohnung	eigene Wohnung	gesamt
BGW	0,00 % (0)	0,00 % (0)	0,30 % (1)	0,00 % (0)	0,30 % (1)
BEW	5,15 % (17)	3,03 % (10)	36,97 % (122)	29,39 % (97)	74,55 % (246)
WUW	0,91 % (3)	1,52 % (5)	2,42 % (8)	7,88 % (26)	12,73 % (42)
in Bearb.	0,91 % (3)	0,91 % (3)	0,00 % (0)	0,91 % (3)	2,73 % (9)
abgelehnt	0,00 % (0)	0,30 % (1)	0,00 % (0)	0,30 % (1)	0,61 % (2)
n. beantr. / k. A.	8,79 % (29)	0,30 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)	9,09 % (30)
gesamt	15,76 % (52)	6,06 % (20)	39,70 % (131)	38,48 % (127)	100,00 % (330)

Verteilung: Merkmale // Unterbringung

	alle	alleinerziehend	mehr als 2 Kinder im Haushalt	beide Merkmale
ASOG	15,76 % (52)	10,71 % (27)	20,97 % (13)	6,06 % (2)
sonstiges	6,06 % (20)	6,35 % (16)	3,23 % (2)	0,00 % (0)
Trägerwohnung	39,70 % (131)	45,24 % (114)	25,81 % (16)	36,36 % (12)
eigene Wohnung	38,48 % (127)	37,70 % (95)	50,00 % (31)	57,58 % (19)
gesamt	100,00 % (330)	100,00 % (252)	100,00 % (62)	100,00 % (33)

Verteilung: Merkmale // Bewilligung nach § 67 SGB XII

	alle	alleinerziehend	mehr als 2 Kinder im Haushalt	beide Merkmale
BGW	0,30 % (1)	0,40 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
BEW	74,55 % (246)	78,57 % (198)	72,58 % (45)	90,91 % (30)
WUW	12,73 % (42)	12,30 % (31)	14,52 % (9)	9,09 % (3)
n. beantragt / k. A.	9,09 % (28)	5,95 % (14)	11,29 % (6)	0,00 % (0)
abgelehnt	0,61 % (2)	0,79 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
gesamt	100,00 % (330)	100,00 % (252)	100,00 % (62)	100,00 % (33)

Verteilung: Merkmale // Bewilligung nach SGB VIII

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
amb. Familienhilfe	15,76 % (52)	15,87 % (40)	25,81 % (16)	33,33 % (11)
sonst. amb. Hilfe	2,12 % (7)	2,78 % (7)	3,23 % (2)	6,06 % (2)
sonst. Hilfe	2,73 % (9)	2,38 % (6)	1,61 % (1)	0,00 % (0)
n. beantragt / k. A.	73,94 % (244)	74,21 % (187)	64,52 % (40)	57,58 % (19)
abgelehnt	0,91 % (3)	1,19 % (3)	1,61 % (1)	3,03 % (1)
gesamt	100,00 % (330)	100,00 % (252)	100,00 % (62)	100,00 % (33)

Verteilung: Merkmale // Bewilligung nach § 53 SGB XII

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
amb. Hilfe	0,61 % (2)	0,79 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
sonst. Hilfe	0,30 % (1)	0,40 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
n. beantragt / k. A.	95,76 % (316)	95,63 % (241)	100,00 % (62)	100,00 % (33)
abgelehnt	0,91 % (3)	0,79 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
gesamt	100,00 % (330)	100,00 % (252)	100,00 % (62)	100 % (33)

Anlage 2:

Ergebnisse der Umfrage „Familien in Betreuung“ in der Wohnungslosenhilfe“ (ohne ASOG)

Ausgewertete Träger / Einrichtungen:	33
Ausgewertete Gesamtfälle:	1814

Fälle mit Kindern im Haushalt:	300	(16,54 % von 1814)
Personen in diesen Haushalten:	902	
Erwachsene in diesen Haushalten:	367	(40,69 % von 902)
Kinder in diesen Haushalten:	535	(59,31 % von 902)
Davon Minderjährige Kinder in diesen Haushalten:	488	(54,10 % von 902)
Davon Volljährige Kinder in diesen Haushalten:	47	(5,21 % von 902)
Alleinerziehende Haushalte:	237	(79,00 % von 300)
Durchschnittliche Haushaltsgröße:	3,01	
Durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Haushalt:	1,78	

Bedarf nach § 67 SGB XII:

- In 294 Fällen (98 %) wurde ein Bedarf identifiziert, in 283 Fällen (94 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf identifiziert.
- In 2 Fällen (1 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war alleinerziehend mit einem minderjährigen Kind; zusätzlich bestand ein mittlerer Bedarf nach SGB VIII, **ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt.**
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind, hatte keine weiteren Bedarfe.

Bedarf nach SGB VIII:

- In 140 Fällen (47 %) wurde ein Bedarf gesehen, in 108 Fällen (36 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf gesehen.
- In 137 Fällen (98 %) wurde bereits eine Leistung nach § 67 erbracht bzw. war in Beantragung,
 - in 1 Fall wurde eine ambulante Leistung nach SGB VIII erbracht, **eine Leistung nach § 67 wurde nicht beantragt,**
 - in 1 Fall wurde eine Leistung nach § 67 abgelehnt, **eine Leistung nach SGB VIII nicht beantragt.**
 - In 1 Fall wurden keine Angaben gemacht.
- **In 54 Fällen (39 %) wurde trotz des vermuteten Bedarfs nach SGB VIII keine Hilfe beantragt;** in 25 Fällen lebten die Familien in einer eigenen Wohnung, in 21 Fällen lebten die Familien in einer Trägerwohnung, in 7 Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG, in 1 Fall lebten die Familien in einer sonstigen Wohnform.
- In 3 Fällen (2 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit geringem Bedarf lebte in einer eigenen Wohnung, war alleinerziehend mit 4 minderjährigen Kindern.
 - Eine Familie mit hohem Bedarf lebte in einer Trägerwohnung, war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind; eine stationäre Jugendhilfe wurde abgelehnt; zusätzlich bestand ein mittlerer Bedarf nach § 53 SGB XII, **ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt.**
 - Eine Familie mit hohem Bedarf war nach ASOG untergebracht, war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind.

- Bei allen 3 Familien bestand ein hoher Bedarf nach § 67 SGB XII und ein BEW wurde bewilligt.

Bedarf nach § 53 SGB XII:

- In 62 Fällen (21 %) wurde ein Bedarf gesehen, in 52 Fällen (16 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf gesehen.
- In 47 Fällen (76 %) wurde trotz des vermuteten Bedarfs keine Hilfe beantragt; in 21 Fällen lebten die Familien in einer eigenen Wohnung, in 22 Fällen lebten die Familien in einer Trägerwohnung, in 3 Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG, eine Familie lebte in einer sonstigen Wohnform.
- In 2 Fällen (3 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war alleinerziehend mit einem minderjährigen Kind, zusätzlich bestand ein geringer Bedarf nach SGB VIII, für den auch eine Familienhilfe bewilligt wurde.
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war nicht alleinerziehend mit zwei minderjährigen Kindern.
- Bei beiden Familien bestand ein hoher Bedarf nach § 67 SGB XII und ein BEW wurde bewilligt.

Gesamtverteilung: Bewilligung nach § 67 SGB XII - Unterbringung

	ASOG	sonstiges	Trägerwohnung	eigene Wohnung	gesamt
BGW	0,00 % (0)	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,33 % (1)
BEW	5,32 % (16)	3,32 % (10)	40,53 % (122)	32,23 % (97)	81,40 % (245)
WUW	1,00 % (3)	1,66 % (5)	2,66 % (8)	8,64 % (26)	13,95 % (42)
in Bearb.	0,66 % (2)	1,00 % (3)	0,00 % (0)	1,00 % (3)	2,66 % (8)
abgelehnt	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,66 % (2)
n. beantr. / k. A.	0,66 % (2)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)	1,00 % (3)
gesamt	7,64 % (23)	6,64 % (20)	43,52 % (131)	42,19 % (127)	100,00 % (301)

Verteilung: Merkmale // Unterbringung

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
ASOG	7,64 % (23)	5,46 % (13)	12,50 % (7)	6,06 % (2)
sonstiges / k. A.	6,64 % (20)	6,72 % (16)	3,57 % (2)	0,00 % (0)
Trägerwohnung	43,52 % (131)	47,90 % (114)	28,57 % (16)	36,36 % (12)
eigene Wohnung	42,19 % (127)	39,92 % (95)	55,36 % (31)	57,58 % (19)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Verteilung: Merkmale // Bewilligung nach § 67 SGB XII

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
BGW	0,33 % (1)	0,42 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
BEW	81,40 % (245)	83,19 % (198)	80,36 % (45)	90,91 % (30)
WUW	13,95 % (42)	13,03 % (31)	16,07 % (9)	9,09 % (3)
n. beantragt / k. A.	1,00 % (3)	0,84 % (2)	1,79 % (1)	0,00 % (0)
abgelehnt	0,66 % (2)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Verteilung: Merkmale // Bewilligung nach SGB VIII

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
amb. Familienhilfe	16,61 % (50)	16,39 % (39)	26,79 % (15)	33,33 % (11)
sonst. amb. Hilfe	2,33 % (7)	2,94 % (7)	3,57 % (2)	6,06 % (2)
sonst. Hilfe	2,66 % (8)	2,52 % (6)	1,79 % (1)	0,00 % (0)
n. beantragt / k. A.	72,76 % (219)	73,11 % (174)	64,29 % (36)	57,58 % (19)
abgelehnt	1,00 % (3)	1,26 % (3)	1,79 % (1)	3,03 % (1)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Verteilung: Merkmale // Bewilligung nach § 53 SGB XII

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
amb. Hilfe	0,66 % (2)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
sonst. Hilfe	0,33 % (1)	0,42 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
n. beantragt / k. A.	95,35 % (287)	95,38 % (227)	100,00 % (56)	100,00 % (33)
abgelehnt	1,00 % (3)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)